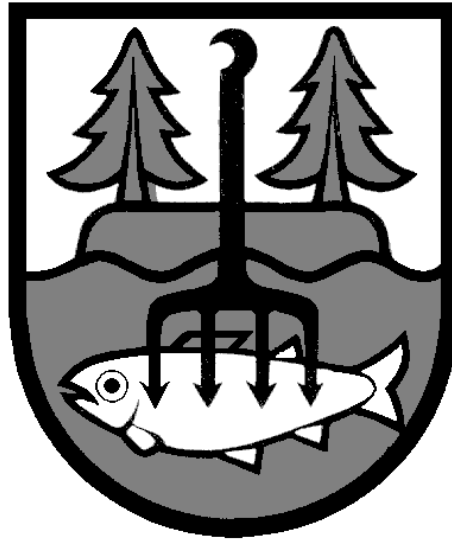


EINWOHNERGEMEINDE INKWIL



Personalreglement

1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	8
2. ANGESTELLTE	8
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	9
AUFLAGEZEUGNIS	10

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Inkwil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr drei Monate. Ab dem zweiten Dienstjahr kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
 - Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
 - Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
 - Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
 - Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben</p> <p>a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufe(n) angerechnet werden;</p> <p>b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.</p> <p>² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können</p> <p>a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;</p> <p>b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.</p> <p>³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p>

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Die Leistungsbeurteilung des Schulhaus- / MZH-Hauswarts erfolgt durch ein Ratsmitglied (Art. 11) und einem Mitglied der MZH-Kommission.

³ Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu Lasten der Gemeinde.

Pensionskasse

Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 20** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen **Art. 21** ¹Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

² Der Gemeinderat kann die Entschädigungen und die Spesen der Teuerung anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte oder mehr gestiegen ist.

³ Massgebend ist der Indexstand vom 1. Januar 2009.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 22** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2009 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das **Personalreglement vom 01. Januar 1997**, auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Inkwil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL	20
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL	18
c) Schulhaus- / MZH-Hauswart	GKL	10

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident (inkl. Fr. 500.00 Büroentschädigung)	Fr. 4'500.00	
1.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> pro Mitglied	Fr. 300.00	
1.3	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, und Grossratswahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen		
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

		<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
2.1	<u>Abwartin / Abwart Gemeindeverwaltung</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 6'300.00	
2.2	<u>Gemeindeweibelin / Gemeindeweibel</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 2'300.00	
2.3	<u>Ackerbaustellenleiterin / Ackerbaustellenleiter</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 950.00	
2.4	<u>Anzeigerverträgerin / Anzeigerverträger</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 4'200.00	
2.5	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand**</u>		
2.5.1	Wegmeisterin / Wegmeister		Fr. 23.00**
2.5.2	Aushilfspersonal		Fr. 22.00**
2.5.3	Traktor / Transporter ohne Fahrer / Fahrerin (inkl. Heckschaufel, Kleinhänger oder Kipper)		Fr. 45.00
2.5.4	Motorsäge		Fr. 10.00
2.5.5	Fachpersonal für Spezialaufgaben Entscheidungsbefugnis Gemeinderat bis max.		Fr. 60.00

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen sowie Gemeindedelegierte **und Gemeindeangestellte**

a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	140.00
b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	70.00
c) Abendsitzungen		
– Präsidentin / Präsident	Fr.	35.00
– Sekretärin / Sekretär	Fr.	35.00
– Mitglieder	Fr.	30.00

3.2 Reisespesen

Bahnбилет 2. Klasse oder Fr. --.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die **Entschädigung für Aushilfspersonal gemäss Ziff. 2.5.2 hievore**.

* Basis 1.1.2009 zuzüglich Teuerungszulage

** Zuzüglich:
8,33 Prozent auf Anteil Ferien
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2008

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Martina Ingold

.....
Eliane Bürki

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November bis 10. Dezember 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 6. November 2008 bekannt.

Inkwil, 6. Januar 2009

Die Gemeindeschreiberin:

.....
Eliane Bürki